

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 20 (1844)

Heft: 2

Rubrik: Chronik des Hornungs

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches Monatsblatt.

Nr. 2.

Hornung.

1844.

Das thuts, daß man die Jugend mit Fleiß und sein richtig und ordentlich lehre, verhöre und examinire. Wollte Gott, daß solch Kinderspiel wohl getrieben würde; man sollte in kurzer Zeit großen Schatz von christlichen Leuten sehn.

Martin Luther.

Chronik des Hornungs.

In Trogen waren den 13. Hornung die Prosynode und am folgenden Tage die Synode versammelt. Das wichtigste Geschäft derselben war die Berathung eines Reglements für den von den Pfarrern der Jugend außer den Kinderlehrnen zu ertheilenden Religionsunterricht. Es ist in zwei früheren Jahrgängen¹⁾ berichtet worden, wie sich die Synode und Prosynode schon wiederholt mit diesem wichtigen Gegenstand beschäftigt haben. In ihrer vorjährigen Versammlung hatte die Prosynode eine Commission mit den nöthigen Vorarbeiten beauftragt. Aus dem Berichte, den diese Commission vorlegte, ging hervor, daß wirklich die Uebungen in den verschiedenen Gemeinden höchst auffallend von einander abweichen. An den einen Orten hat es der Pfarrer dahin gebracht, schon den Alltagsschülern, sobald sie in die obern Classen eintreten, Religionsunterricht zu ertheilen, der bis zur Confirmation fortwährt; an andern Orten gehen auch die Repetirschüler diesfalls leer aus, und erst neulich regte

¹⁾ Jahrg. 1838, S. 82; Jahrg. 1843, S. 17. Wir bitten, diese Stellen nachzuschlagen.

sich in einer Gemeinde, wo die Repetirschüler zum Besuch eines wöchentlichen Religionsunterrichtes im Pfarrhause angehalten würden, entschiedener Widerstand. Solchem Widerstande zuvorzukommen, haben an mehren Orten die Pfarrer ihren Religionsunterricht in die Repetirschulen verlegt, was aber die bedeutende Schattenseite darbietet, daß die ohnehin so höchst beschränkten Leistungen der Repetirschule noch mehr beschnitten werden. — Andere auffallende Verschiedenheiten nehmen wir in dem Umfange des Confirmanden-Unterrichtes wahr, dem hier circa vierzig, dort bis auf hundertundzwanzig Stunden und darüber angewiesen werden. — Nicht einmal über das zur Confirmation erforderliche Alter herrschen gleichförmige Bestimmungen, und sie wird in einzelnen Gemeinden bis auf anderthalb Jahre weiter hinausgeschoben, als in andern. Als ein Grundfehler tritt aber der Umstand hervor, daß nun einmal an den meisten Orten — das ist jetzt in unwidersprechlichen Zahlen nachgewiesen — dem Religionsunterrichte überhaupt und der Confirmanden-Unterweisung besonders zu wenig Zeit gewidmet wird. Die Geistlichkeit hat sich schon 1838 entschieden darüber ausgesprochen und Abhülfe gesucht, damals aber ohne Erfolg. Wir thun uns etwas darauf zugut, daß unser Schulwesen schöne Fortschritte gemacht habe, und Niemand wird uns dieses Zeugniß streitig machen; ebenfalls Niemand, der weiß, was z. B. bei unsfern reformirten Nachbaren in den Cantonen St. Gallen, Thurgau und Zürich geschieht, kann uns aber von dem schweren Vorwurfe freisprechen, daß wir in der großen Hauptfache, in der Sorge für sittliche und religiöse Jugendbildung, noch sehr zurückstehen, und mit der Zeit für diese große Hauptfache auf eine unverzeihliche Weise geizen. Diesen herben Tadel werden wir wiederholen, bis er wirkt.

Die Hauptfache in dem vorgeschlagenen Reglement sind die Anträge, daß überall ein der Confirmanden-Unterweisung vorangehender und auf dieselbe vorbereitender Religionsunterricht obligatorisch gemacht und demnach einerseits der Geist-

liche, welcher dem dringenden Bedürfniß entsprechen möchte, vor Widerstand gesichert, andererseits aber der Verkürzung der Repetirschule gewehrt werde. Die Anträge wollen völlige Freiheit, je nach den localen Verhältnissen einen solchen Unterricht entweder allen Repetirschülern so zu ertheilen, daß auf jeden monatlich ungefähr anderthalb Stunden fallen würden, oder Präparanden-Classen aufzustellen, die im letzten Jahre vor der Confirmanden-Unterweisung vom Pfarrer auf dieselbe vorbereitet würden. In beiden Fällen würde die volle Dauer des gesammten obligatorischen Religionsunterrichtes außer den sonntäglichen Kinderlehren sich auf 110 bis 120 Stunden beschränken. Ist das zuviel? Das ganze Reglement fand in der Prosynode und in der Synode ungefähr einmütige Zustimmung; nur über die Behörde, welche Unfleiß und Unordnungen unter den Confirmanden zu ahnden habe, und über das Confirmationsgelübde sprachen sich ungleiche Ansichten aus.

In der Synode rückte auch die Ergänzung unserer Liturgie um einen starken Schritt vorwärts. Die neuen Gebete sollen bis zur nächsten Synode fertig und derselben zur Verfügung vorgelegt werden. Bisher haben vier Geistliche Arbeiten eingereicht. ²⁾

Die Prosynode verhandelte auch die Repetirschule und die bedauerliche Mangelhaftigkeit ihrer Leistungen, die derselben von Seite eines Mitgliedes die nur zu richtige Benennung Krebsschule zuzog. In Uebereinstimmung mit der vorjährigen Schullehrer-Conferenz, die sich diesfalls durch ihren Präsidenten und ihren Actuar, die H.H. Pfarrer Bänziger in Grub und Lehrer Krüft in Trogen, an die Geistlichkeit gewendet hatte, beschloß sie, der Landesschulcommission den nachdrücklichen Wunsch vorzulegen, daß dieselbe nach Möglichkeit auf befriedigendere Leistungen in den Repetirschulen hinwirken möchte, und der Schullehrer-Conferenz zu empfehlen, daß sie einen ähnlichen Schritt thue. — Dem Wunsche der

Gesellschaft appenzellischer Aerzte, daß die Geistlichen derselben jährliche Mortalitäts-Tabellen einsenden möchten, konnte nicht entsprochen werden, weil die Geistlichen durchaus nicht im Stande sind, über einen den Aerzten besonders wichtigen Gegenstand, nämlich über die Krankheitsformen, an welchen die Verstorbenen zuletzt gelitten haben, zuverlässige Auskunft zu geben. Nur in sehr wenigen Fällen stehen den Geistlichen ärztliche Aufschlüsse darüber zu Gebote, und manche Personen sterben sogar, ohne daß die Krankheiten derselben zuverlässigen Aerzten bekannt geworden wären. — Für die Anbahnung eines Hülfsvereines der Gustav-Adolfs-Stiftung wurde eine Commission niedergesetzt. — Auf den Antrag des H. Pfarrer Tobler in Urnäsch war schon früher beschlossen worden, den jährlichen Herbstversammlungen der Geistlichkeit durch wissenschaftliche Arbeiten einen höhern Gehalt zu geben; das nächste Mal soll eine der wichtigsten Zeitfragen, ob es nämlich zum Wesen einer Kirche gehöre, daß sie ihren Katechismus habe, besprochen werden. Das Referat wird H. Pfarrer Knaus oder H. Pfarrer Wirth in Herisau übernehmen.

Wir schließen unsere Mittheilungen über diesen Gegenstand mit einigen Bruchstücken aus dem Jahresberichte des Decans, die in diesen Ueberlieferungen eine geeignete Stelle finden mögen.

„Ich habe vor Allem Ihre Aufmerksamkeit jedes Mal auf den Erfolg unserer Anträge an den großen Rath zu richten. Die letzte Synode hat sich auf einen einzigen Vorschlag beschränkt, der aber desto wichtiger war. Nach den früheren Bestimmungen genügte es, wenn ein Geistlicher Mitglied unserer Synode werden, oder, bevor er dieses war, auf eine unserer Pfarrstellen aspiriren wollte, daß er „Zeugnisse von Lehre und Leben und daß er in einer der löblich-Eydgnöfisch-Reformierten Städten Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, oder St. Gallen examiniert worden, aufweise.“³⁾ Sei es nun die Erfahrung, daß die theologischen Prüfungen in mehr als einer dieser Städte zuweilen mit der bedauer-

³⁾ Verordnungen und Gesetze eines löblichen Synodus. Erneuert im Jahr 1787.

lichsten Leichtfertigkeit abgethan wurden, oder seien es andere Gründe, die eine Veränderung dieser Bestimmung veranlaßt haben: genug, in die neue Verfassung (Art. 12) ging ohne einiges Zuthun der Geistlichen die Bestimmung über, daß künftig „kein Pfarrer ohne obrigkeitliche Bescheinigung der Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit das Predigtamt antreten möge.“ Ein consequentes Ergebniß dieses Artikels der Verfassung war das im Jahr 1836 vom zweifachen Landrat erlassene „Reglement, die Wahlfähigkeit der Geistlichen auf außerrhodische Pfarrstellen betreffend,“ ⁴⁾ das die Ausstellung der verfassungsmäßigen Wahlfähigkeitsscheine nach ausdrücklichen Vorschriften der Landesschulcommission übertrug. Leider wurde dieses Reglement von vornehmesten mit mancherlei Unzufriedenheit aufgenommen. Die Einen nannten es eine unrechtmäßige Beschränkung der Collatur, machten ziemlich Miene, einen Widerstand im Volke dagegen zusammenzutrommeln und übersahen völlig, daß jene Beschränkung in der Verfassung liege, also gar nicht dem Reglement beizumessen sei. Andere fanden es auffallend, daß Geistliche und Schullehrer von der gleichen Behörde geprüft werden sollten, zumal keine Bürgschaft vorhanden sei, daß geistliche Mitglieder in die Schulcommission gewählt werden, und am Ende wol gar die Prüfung unserer theologischen Candidaten vor diesem Gremium Lehrern anheimfallen könnte. (?) Noch Andere hegten den Verdacht, man werde durch illiberale Behandlung auswärtiger Aspiranten Anlaß zu Retorsionen gegen unsre Landsleute geben, die in andern Cantonen Aufstellung suchen. In der Schulcommission selber gab es unbehagliche Augenblicke. Die Bestimmungen des Reglements gestatteten eine bedeutende Freiheit, die Prüfungen zu erweitern oder zu beschränken. Regelmäßig siegte das Letztere, was schon durch den Umstand erklärt wird, daß umständlichere mündliche Prüfungen laut dem Reglement durchaus nur facultativ und keineswegs obligatorisch waren; dann auch daraus, daß die geistlichen Mitglieder da, wo sie sich bereits von der Tüchtigkeit eines Candidaten überzeugt hatten, die Weite des Reglements benützen, keine unnöthigen Weitläufigkeiten herbeiführen und überhaupt sich das Zeugniß sichern wollten, daß sie keine Neckereien unsrer Landsleute bei auswärtigen Prüfungsbehörden hervorgerufen haben. Darüber wurden indessen andere Mitglieder allmälig ungeduldig und fanden solche Prüfungen, wie sie aufklamen, ganz unbedeutend. Sie waren es nicht, weil schon die schriftlichen Arbeiten der Geprüften, ⁵⁾ die in allen Fällen gefordert wurden,

⁴⁾ Amtsblatt 1836, Nr. 22.

⁵⁾ Sie haben nämlich in der Wohnung des Decans eine Predigt über einen von demselben ihnen aufgegebenen Text und einen lateinischen

ein sehr bedeutendes und durchaus unzweideutiges Licht auf die Tüchtigkeit derselben warfen. Unstreitig ließen aber diese Prüfungen schon darum bedeutende Lücken übrig, weil sie ein wesentliches Erforderniß, die propädeutische Bildung, unberücksichtigt lassen mussten. Immer entschledener stellte sich das Bedürfnis heraus, Prüfungen anzurufen, welche gegen eine mangelhafte Vorbildung unserer Theologen Bürgschaft gewähren sollten, bevor sie zu den Facultätsstudien vorrücken würden, und wirklich wurden von de Schulcommission drei ihrer Mitglieder beauftragt, Rath in dieser Angelegenheit zu bringen.

(Beschluß folgt.)

Litteratur.

Organismus aller Behörden und Beamtungen sämmtlicher Cantone der Schweiz. Nach authentischen Quellen dargestellt von J. J. Leuthy. Zürich, Leuthy's Verlagsbureau. 1844. XVI und 694 S. 8.

Der Gedanken, ein solches Buch in's Publicum zu bringen, verdient alle Anerkennung. Was die Ausführung anbetrifft, haben wir hier nur das Capitel von A. N. zu berücksichtigen. Leider ist dasselbe mißlungen. Wo sich der Verfasser an unsere gedruckte Verfassung hiebt und halten konnte, ist ihm nichts vorzuwerfen; in den übrigen Mittheilungen ist eine Menge Unrichtigkeiten, und der Vf. ist unverkennbar in der Auswahl reiner Quellen gar nicht glücklich gewesen. Manches, was er z. B. über unsere Rechtspflege und über unser Hypothekenwesen sagt, ist veraltet; Anderes ist gar nie wahr gewesen. Wer sagt ihm z. B., unsere Inquisiten werden "gewöhnlich zu Wasser und Brod gehalten"? (S. 412) Was hat er selber gedacht, als er niederschrieb, in verdienstlosen Zeiten werde für unsere guten und zweifachen Zeddel ein Überschuss von 11% bezahlt, während sie bei drückenden Zeiten unter Ihren Nominalwerth herabsinken können? (S. 413.)

Die Formenlehre in Verbindung mit den reinen Elementen des freien Handzeichnens und mit Andeutungen für methodische Behandlung der geometrischen und der perspektivischen Darstellung der Grundformen. Ein Handbuch für Lehrer in Elementarschulen, bearbeitet von G. A.

Auffaß über eine von ihm bestimmte Aufgabe aus dem Gebiete der theologischen Wissenschaften zu machen.